



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement
über die Abgabe elektrischer
Energie der Einwohnergemeinde
Würenlos**

vom 21. Juli 1998

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsgrundlage
- § 3 Installationsinhaber
- § 4 Kunden
- § 5 Verbraucher
- § 6 Reglement
- § 7 Spezielle Verhältnisse
- § 8 Rücklieferung

II. Lieferung der elektrischen Energie

- § 9 Umfang, Regelmässigkeit der Lieferung
- § 10 Einschränkungen
- § 11 Vorsichtsmassnahmen
- § 12 Entschädigungsanspruch

III. Anschluss an das Verteilnetz

- § 13 Anschluss ans Verteilnetz
- § 14 Anschlussbewilligung
- § 15 Gesuch für Anschlüsse
- § 16 Anschlussleitung
- § 17 Durchleitung
- § 18 Unterhalt der Anschlussleitung
- § 19 Transformatorenstation
- § 20 Weitere Anschlussbedingungen
- § 21 Gemeinsame Zuleitung

IV. Anschlusskosten

- § 22 Anschlussbeitrag
- § 23 Kosten der Anschlussleitung
- § 24 Ausserhalb der Bauzone
- § 25 Netzkostenbeiträge
- § 26 Hochspannungskunden
- § 27 Vorübergehende Anschlüsse
- § 28 Kostensicherung

V. An- und Abmeldung

- § 29 Aufnahme der Lieferung
- § 30 Kündigung, Kundenwechsel
- § 31 Vorübergehend unbenutzte Räume oder Anlageteile

VI. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen

- § 32 Vorschriften
- § 33 Installationsbewilligung
- § 34 Meldepflicht
- § 35 Unterhalt
- § 36 Kontrolle
- § 37 Zutritt zu den Anlagen
- § 38 Besondere Bedingungen
- § 39 Kosten

VII. Schutz von Personen und Anlagen

- § 40 Personen- / Werkschutz
- § 41 Freileitung
- § 42 Kabelleitung

VIII. Messeinrichtungen

- § 43 Energieabgabe und Messung
- § 44 Erstellen der Messeinrichtung
- § 45 Genauigkeit der Messapparate
- § 46 Beschädigung
- § 47 Private Messeinrichtung
- § 48 Verlust durch Schaden

IX. Messung des Energiebezuges

- § 49 Ermittlung des Bezuges
- § 50 Messfehler

X. Tarife für elektrische Energie

- 54§51 Festsetzung
- § 52 Grundsätze
- § 53 Umgehung von Tarifbestimmungen

XI. Rechnungsstellung und Zahlung der Energielieferung

- § 54 Rechnungsstellung
- § 55 Zahlung
- § 56 Rechnungsfehler, Beanstandung
- § 57 Sicherstellung

XII. Einstellung der Energielieferung

- § 58 Voraussetzung
- § 59 Sofortige Massnahmen
- § 60 Folgen

XIII. Schlussbestimmungen

- § 61 Strafbestimmungen
- § 62 Beschwerden
- § 63 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung (StVO))
- Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)
- Normen, Leitsätze und Empfehlungen (Schweizer Norm, SN) des Schweizerischen Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV)
- Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)
- Regionale Werkvorschriften AG
- Bauzonen- / Kulturlandplan der Gemeinde Würenlos

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 1. Juli 1978 ¹⁾, das nachstehende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ²⁾

Aufgabe Die Technischen Betriebe Würenlos (nachfolgend kurz "TBW" ³⁾ genannt) haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie sicherzustellen.

§ 2

Rechtsgrundlage Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Bedingungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den TBW und ihren Kunden sowie den Inhabern von elektrischen Installationen.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts (siehe Rechtsgrundlagen auf Seite 5).

§ 3

Installationsinhaber Als Inhaber von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer.

Der Grundeigentümer kann Bauberechtigte, Generalunternehmungen, Verwaltungen und dergleichen als Vertreter gegenüber der TBW bezeichnen.

§ 4

Kunden Als Kunden gelten:

- a) die Eigentümer von ganz oder teilweise selbst benützten Liegenschaften;
- b) die Eigentümer von Räumen und Anlagen, die verschiedenen Mietern gemeinsam dienen, sowie von Wohnungen und Räumen, die kurzfristig, d.h. für eine Dauer von höchstens 6 Monaten, vermietet sind;
- c) die Mieter von ganzen Liegenschaften, Wohnungen oder anderen Räumen;
- d) die Gemeinde Würenlos und der Kanton Aargau für den Betrieb ihrer Anlagen.

Nicht als Kunden gelten Untermieter von einzelnen Wohnräumen, Büros, Lagern etc.

1) SAR 171.100

2) Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009.

3) Änderung der Bezeichnung Elektrizitätswerk Würenlos (EWW) in Technische Betriebe Würenlos (TBW) gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1998.

	§ 5
Verbraucher	Als Verbraucher gelten sämtliche an das Verteilnetz angeschlossenen Komponenten, die elektrische Energie verbrauchen, insbesondere elektrische Geräte und Anlagen.
	§ 6
Reglement	Der Anschluss an das Verteilnetz sowie der Bezug von elektrischer Energie gilt als Anerkennung dieses Reglements und der jeweiligen gültigen Vorschriften und Tarife.
	§ 7
Spezielle Verhältnisse	In besonderen Fällen, z.B. für die Abgabe von elektrischer Energie an Kunden mit speziellen Lieferbedingungen, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonlieferung sowie für die temporäre Lieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.), können die TBW besondere Verträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.
	§ 8
Rücklieferung	Die TBW vergüten die Rücklieferung von Energie ins Verteilnetz durch Kunden (Energieproduzenten). Auf Antrag der Kommission TBW erlässt der Gemeinderat entsprechende Tarifordnungen.

II. Lieferung der elektrischen Energie

	§ 9
Umfang, Regelmässigkeit der Lieferung	Die TBW liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Leistung. In der Regel erfolgt die Lieferung ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Vorschriften etc.) obliegt dem Kunden. Die TBW können Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach § 59 treffen.
	§ 10
Einschränkungen	Die TBW haben das Recht, die elektrische Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überbelastungen im Netz sowie bei Unterbrechung der Zufuhr vom Lieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- d) bei Liefereinschränkungen im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten für bestimmte Gerätekategorien.

Die TBW nehmen dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im voraus angezeigt.

§ 11

Vorsichtsmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzung der Energielieferung oder anderer Unregelmässigkeiten entstehen, auch wenn diese unerwartet erfolgen.

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Verteilnetz der TBW ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Verteilnetz der TBW spannungslos ist.

§ 12

Entschädigungsanspruch

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus Schwankungen der Spannung oder der Frequenz oder aus störenden Oberwellen erwächst.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer werden Pauschalpreise und Grundpreise angemessen reduziert.

III. Anschluss an das Verteilnetz

§ 13

Anschluss ans Verteilnetz

Verbraucher dürfen nur ans Verteilnetz angeschlossen werden, soweit dies die Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den TBW über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

§ 14

Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der TBW bedürfen

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizung, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die von den TBW als bewilligungspflichtig bezeichneten speziellen Verbraucher (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Gattersägen, Liftanlagen usw.);
- e) der Bezug von elektrischer Energie für vorübergehende Zwecke nach § 7.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss c - e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

§ 15

Gesuch für Anschlüsse

Das Gesuch ist auf den von den TBW herausgegebenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Berechnungen und dergleichen beizulegen.

§ 16

Anschlussleitung

Die TBW betreiben innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzone ein Verteilnetz zur Erschliessung der Liegenschaften.

Das Erstellen, Unterhalten und Verstärken des Verteilnetzes sowie der Anschlussleitungen bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher der betreffenden Liegenschaft erfolgen durch die TBW oder deren Beauftragte.

Das Verteilnetz und die Anschlussleitungen sind Eigentum der TBW.

Die TBW bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate sowie bei deren Unterhalt nehmen die TBW nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauherren, Mieter und Pächter Rücksicht.

§ 17

Durchleitung

Der Grundeigentümer verschafft den TBW das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

§ 18

Unterhalt der Anschlussleitung

Die Unterhaltspflicht der TBW für die Anschlussleitung erstreckt sich bis und mit Kabelende an den Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher. Der Hausanschlusskasten wird durch die TBW geliefert und montiert. Nach erstelltem Anschluss ist dieser Eigentum des Grundeigentümers.

§ 19

Transformatorstation

Kunden, für deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Bauplatz oder den fertig ausgebauten Raum nach Angaben der TBW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Grundeigentümer gewähren den TBW entweder ein Baurecht mit Zutrittsrecht oder ein Benützungsrecht mit Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintrag im Grundbuch.

Die TBW sind berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

§ 20

Weitere Anschlussbedingungen

Anschlüsse, Installationen und Verbraucher müssen:

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Niederspannungsverordnung (NIV) und der Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den darauf basierenden Regionalen Werkvorschriften AG entsprechen;
- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung der TBW oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 21

Gemeinsame Zuleitung

Die TBW sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen.

IV. Anschlusskosten

§ 22 ¹⁾

Anschluss-
beitrag

¹ Die TBW erheben für den Anschluss von Bauten sowie für nachträgliche Erhöhung der beanspruchten Leistung Anschlussbeiträge. Die Berechnung und die Höhe der Anschlussbeiträge sind in der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007 geregelt.

² Die Gebührenanpassung richtet sich nach § 4 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007.

§ 23

Kosten der
Anschluss-
leitung

Der Grundeigentümer zahlt die Anschlussleitung ab dem Verteilnetz. Leitungsgaben, Leitungsschutz und bauliche Anschlussarbeiten sind vom Grundeigentümer nach den Weisungen der TBW auszuführen und gehen zu dessen Lasten.

Die maximal verrechnete Anschlussleitungslänge für Wohnungsbauten beträgt 50 m ab Parzellengrenze.

Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hier sinngemäss die Bestimmungen für die Neuerstellung von Anschlussleitungen.

Verursacht der Grundeigentümer infolge Abbruch, Um- oder Neubau auf seiner Liegenschaft die Abtrennung, Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt.

§ 24

Ausserhalb der
Bauzone

Ausserhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzone, wo kein Verteilnetz besteht, werden die Anschlusskosten dem Grundeigentümer zusätzlich zum Anschlussbeitrag nach Aufwand verrechnet.

§ 25

Netzkosten-
beiträge

In unerschlossenen Gebieten ist der Grundeigentümer zu Netzkostenbeiträgen verpflichtet.

Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete können Netzkostenbeiträge auch für weitere Investitionen, wie Transformatorenstationen, Verteilcabinen usw. eingefordert werden. Es gilt sinngemäss die Bestimmung nach § 24.

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Oktober 2007.

§ 26

Hochspannungskunden

Kunden von elektrischer Energie nach Hochspannungstarif haben die Transformatorstation mit 2 Ringfeldern auf eigene Kosten zu erstellen und die Kosten für die Hochspannungs-Kabeleinschlaufung (bei vorhandener Kabelanlage) zu übernehmen.

Müssen für den Anschluss der Transformatorstation neue Hochspannungszuleitungen erstellt oder bestehende verstärkt werden, hat der Grundeigentümer die Kosten der für den Betrieb als Einzelstation notwendigen Zuleitungen inkl. dem kompletten Abgangsschalterfeld zu übernehmen.

§ 27

Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

§ 28

Kostensicherung

Die TBW sind befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

V. An- und Abmeldung

§ 29

Aufnahme der Lieferung

Die Lieferung der elektrischen Energie wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind (Bezahlung der Anschluss- und Netzkostenbeiträge).

§ 30

Kündigung, Kundenwechsel

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nicht anderes vereinbart, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 3 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Wohnungswechsel sind rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels den TBW zu melden. Eigentümer bzw. Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern orientieren die TBW schriftlich über bevorstehende Mieterwechsel. Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, haftet der bisherige Kunde den TBW gegenüber für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Kosten bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

§ 31

Vorübergehend unbenutzte Räume oder Anlageteile

Für den Energieverbrauch und allfällige Grundpreise von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlageteilen ist der Grundeigentümer den TBW gegenüber zahlungspflichtig.

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchern oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Grundpreise und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

VI. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen

§ 32

Vorschriften Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die Regionalen Werkvorschriften AG.

§ 33

Installationsbewilligung Hausinstallationen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche im Besitz einer Bewilligung der TBW sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen einer Ausführungsbewilligung der TBW begonnen werden. Für elektrische Installationen werden Ausnahmen in der Gesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften geregelt.

§ 34

Meldepflicht Der Installateur hat die vorgesehenen Arbeiten sowie die Montage von Steuer- und Messapparaten auf besonderen Formularen den TBW zu melden.

§ 35

Unterhalt Der Kunde und der Grundeigentümer sind für die sofortige Meldung allfälliger abnormaler Erscheinungen an den Installationen verantwortlich. Mit der Reparatur ist ein zur Ausführung von Installationen berechtigter Elektroinstallateur zu beauftragen.

§ 36

Kontrolle Die TBW oder deren Beauftragte führen die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen an neuen und bestehenden Installationen durch. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf seine Kosten zu beheben.

Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Grundeigentümers eingeschränkt.

§ 37

Zutritt zu den Anlagen Den TBW sind zur Kontrolle der Installation und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

§ 38

Besondere
Bedingungen

Die TBW können zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich

- a) für den Anschlusswert und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) über die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors betreffend Blindenergieverbrauch;
- c) für Verbraucher, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der TBW oder deren Kunden ausüben;
- d) zur rationellen Energienutzung, wenn mit einem geringeren Verbrauch die gleiche Wirkung erzielt werden kann;
- e) zur Vermeidung von Energieverschwendung.

§ 39

Kosten

Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten tragen die TBW. Allfällige Nachkontrollen und die periodischen Kontrollen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

VII. Schutz von Personen und Anlagen

§ 40

Personen- /
Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

§ 41

Freileitung

Wenn der Kunde oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche Personen oder Anlagen schädigen könnten, hat er dies den TBW rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

§ 42

Kabelleitung

Wenn auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat sich der Verantwortliche vorgängig bei den TBW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen.

Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit den TBW in Verbindung zu setzen, damit zum Vorschein gekommene Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

VIII. Messeinrichtungen

§ 43

Energieabgabe
und Messung

Die abgegebene Energie muss grundsätzlich für jeden Kunden separat über Messanlagen der TBW erfasst werden.

Eine gemeinsame Messanlage ist nur dort gestattet, wo es sich um gemeinsame Einrichtungen handelt, die von der Grösse und vom Energieverbrauch her als unbedeutend eingestuft werden müssen (z.B. Garage, Archiv etc.).

Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Liefervertrag bestimmten Zweck verwenden.

Ohne besondere Bewilligung darf der Kunde elektrische Energie nicht an Dritte weitergeben. Für die Weitergabe von Energie an Dritte dürfen auf den Tarif der TBW keine Zuschläge gemacht werden (siehe § 4).

§ 44

Erstellen der
Messeinrichtung

Die für die Messung der elektrischen Energie notwendigen Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, Wandler und Netzkommandoempfänger) werden von den TBW geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum der TBW und werden auf deren Kosten unterhalten.

Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben der TBW zu erstellen. Ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. auf seine Kosten anzubringen.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die TBW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur die TBW dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

§ 45

Genauigkeit der
Messapparate

Die Genauigkeit der Messapparate muss den amtlichen Vorschriften entsprechen.

Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten für die Prüfung und das Auswechseln der Messeinrichtung.

Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich den TBW anzuzeigen.

§ 46

Beschädigung

Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBW behalten sich ferner Strafanzeige vor.

§ 47

Private Messeinrichtung

Messapparate, die sich im Besitz von Kunden befinden und der Weiterverrechnung des Energiebezuges von Dritten dienen, unterstehen ebenfalls den amtlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

§ 48

Verlust durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, die TBW treffen am Verlust ein Verschulden.

IX. Messung des Energiebezuges

§ 49

Ermittlung des Bezuges

Für die Feststellung des Energiebezuges sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch die TBW in einer von ihnen bestimmten Ordnung. Die Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den TBW zu melden.

§ 50

Messfehler

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug soweit wie möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der mutmassliche Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, sind Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre zu berichtigen.

Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

X. Tarife für elektrische Energie

§ 51

Festsetzung

Die Verwaltungskommission der TBW erlässt Tarifordnungen. ¹⁾

Es wird jener Tarif angewendet, der dem Kunden hauptsächlich entspricht. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die TBW.

§ 52 ¹⁾

Grundsätze

Die Tarife und Kostenbeiträge bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen unter Einrechnung eines angemessenen Gewinnes zur Reservenbildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.

Zu den Aufwendungen zählen die Energiebeschaffungskosten, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Absicherung von Risiko und allgemeine Verwaltungskosten.

Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis (Arbeitspreis), Leistungspreis, Netznutzungsentgelt, Grundpreis und Blindenergiepreis. ¹⁾

Jeder Kunde ist berechtigt das Reglement der TBW und die entsprechenden Tarifblätter zu beziehen bzw. die Anschlusskosten einzusehen.

§ 53

Umgehung von
Tarifbestimmungen

Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie hat der Kunde zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die TBW behalten sich Strafanzeige vor.

XI. Rechnungsstellung und Zahlung der Energielieferung

§ 54

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von den TBW bestimmten Zeitabständen. Zwischen den Zählerablesungen stellen die TBW Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges.

§ 55

Zahlung

Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Bedingungen zu erfolgen. In gemeinsam benützten Wohnungen haften die Mieter solidarisch.

Säumige werden schriftlich gemahnt. Danach können die TBW Kassierzähler einbauen oder eine Zahlungsverfügung veranlassen. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen, Inkassokosten und Ein- und Ausbau der Kassierzähler werden dem Kunden belastet.

¹⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009.

	§ 56
Rechnungs- fehler, Beanstandung	Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von § 50. Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
	§ 57
Sicherstellung	Die TBW sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Kassierzähler einzubauen. Kassierzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des kWh-Preises zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau und weitere zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.
	XII. Einstellung der Energielieferung
	§ 58
Voraussetzung	Die TBW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Kunde a) Einrichtungen und Verbraucher benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden; b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht; c) dem Beauftragten der TBW den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht; d) seinen Zahlungsverpflichtungen für Anschlusskosten, Kosten der Anschlussleitung und des Energiebezuges nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden; e) den Bestimmungen dieses Reglements anderswie zuwiderhandelt.
	§ 59
Sofortige Massnahmen	Mangelhafte elektrische Installationen und/oder Verbraucher, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der TBW ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
	§ 60
Folgen	Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den TBW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 61

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts geahndet.

§ 62

Beschwerden

Gegen Entscheide der TBW bei der Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

§ 63

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 1998 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1964.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21. Juli 1998.

Würenlos, 21. Juli 1998

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Schönenberger